

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Schulturnhalle der Waldschule Montabaur-Horressen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Schulturnhalle der Waldschule Montabaur-Horressen - nachfolgend Halle genannt – steht als öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Montabaur – nachfolgend Träger genannt-.
- (2) Soweit die Halle nicht für eigene Zwecke des Trägers, insbesondere des Schulsports, benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzerplans den Schulen, Kindergärten, Vereinen, Gruppierungen und sonstigen Berechtigten – nachfolgend Nutzer genannt – für den sportlichen Übungsbetrieb sowie für Veranstaltungen kultureller Art zur Verfügung.

§ 2 Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Gestattung der Benutzung der Halle ist rechtzeitig, d. h. mindestens einen Monat im Voraus, beim Träger/Beauftragten zu beantragen. Sie erfolgt durch Abschluss eines Benutzungsvertrages oder durch schriftliche Bewilligung des Trägers/Beauftragten, in der der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind. Mit Erteilung der Gestattung bzw. der Inanspruchnahme der Halle erkennen die Nutzer die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (2) Für die außersportliche und kulturelle Nutzung der Halle einschließlich der Mehrzweckbereiche gilt ebenfalls die Benutzungsordnung für den städtischen Mehrzweckbereich der Schulturnhalle der Waldschule in Montabaur-Horressen. Mit der Inanspruchnahme der Halle erkennen die Nutzer auch die

Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

- (3) Aus wichtigen Gründen, z. B. bei zu erwartenden Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die geplante Veranstaltung, dringendem Eigenbedarf oder im Falle einer kulturellen Veranstaltung, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Halle, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
- (4) Nutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von der Halle machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (5) Der Träger/Beauftragte hat das Recht, die Halle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (6) Maßnahmen des Trägers/Beauftragten nach Abs. 3 – 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Er haftet auch nicht für einen Einnahmeausfall.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht an der Halle steht dem Träger/Beauftragten zu; deren rechtmäßigen Anordnungen ist Folge zu leisten. Ihnen steht ein jederzeitiges, kostenfreies Zutritts- und Kontrollrecht zu.

§ 4 Umfang der Benutzung

- (1) Die sportliche Benutzung der Halle wird vom Träger/Beauftragten grundsätzlich in einem Benutzerplan geregelt (§ 5). Veranstaltungen außerhalb des Benutzerplanes kann der Träger/Beauftragte im Einzelfall zulassen.

- (2) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Nutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung des Trägers/Beauftragten zulässig.
- (3) Über die Benutzbarkeit der Halle im Einzelfall oder deren Schließung aus besonderen Anlässen entscheidet der Träger/Beauftragte. Gleiches gilt für die kurzfristige Veränderung der Räumlichkeiten im Innenbereich, wie z. B. Organisation und Gestaltung des Inventars inkl. Raumschmuck. Auf den gesetzlich vorgeschriebenen Brand- und Unfallschutz ist zu achten.
- (4) Jede Veranstaltung ist grundsätzlich spätestens um 1.00 Uhr zu beenden. Abweichende Regelungen bleiben dem Träger/Beauftragten vorbehalten.
- (5) Der Nutzer stellt sicher, dass die Versammlungsstättenverordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung eingehalten wird, unabhängig davon, ob für die Nutzungsräume formell die vorgenannte Verordnung greift. In jedem Falle sind die materiellen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere ist der für den jeweiligen Benutzungszweck genehmigte Bestuhlungsplan oder die Höchstzahl der Besucherzulassung (2 Personen pro Quadratmeter) zu beachten. Die Rettungswege sind freizuhalten, der Brandschutz muss gewährleistet sein.
- (6) Bei einem notwendigen Einsatz von Sicherheits- und Rettungsdiensten (z. B. Arzt, Sanitätspersonal, Polizei, Sicherheitskräfte, Ordnungsdienste, Brandschutzdienste usw.) während bestimmter Veranstaltungen, sind diese Kräfte auf eigene Kosten des Nutzers zu organisieren und die für diese benötigten Plätze kostenlos freizuhalten.

§ 5 Benutzerplan

- (1) Der Träger/Beauftragte stellt einen Benutzerplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf die Benutzung im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.

- (2) Die Nutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplans verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung dem Träger/Beauftragten rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Der Benutzerplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten jährlich nach Bedarf überprüft. Um diesem Erfordernis Rechnung tragen zu können, kann eine vorliegende Gestattung jederzeit vom Träger/Beauftragten gegenüber dem Nutzer verändert werden. § 2 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 6 Pflichten der Nutzer

- (1) Soweit die Pflichten der Nutzer nicht Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen, Weisungen und sonstigen Regelungen (z. B. Betriebsanleitungen von Gerätschaften udgl.) sind, ergeben sie sich aus dieser Benutzungsordnung.
- (2) Die Nutzer müssen die Halle und ihr Inventar pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Nutzer müssen durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Halle so gering wie möglich gehalten werden.
- (3) Beschädigungen der Halle inkl. Außenbereich sowie ihrer Einrichtungsgegenstände und Verluste von beweglichem Inventar auf Grund der Benutzung sind sofort dem Träger/Beauftragten zu melden.
- (4) Die Benutzung der Halle und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erforderlich sind.

- (5) Bei Veranstaltungen kultureller Art gewährleistet der Nutzer die gesetzliche Verkehrssicherungspflicht, insbesondere die satzungsgemäße Einhaltung der Reinigungs-/Räum- und Streupflicht von den zu nutzenden Zuwegungen und Verkehrsanlagen. Diese Pflichten sind ab Schlüsselübergabe, während der Vor- und Nachbereitung und in der Zeit der Veranstaltung bis zum Zeitpunkt der Schlüsselerückgabe zu erfüllen.

§ 6a Einhaltung Nichtraucherschutzgesetz

2 Abs. 1 Satz 1 NRSRG sieht einen umfassenden Nichtraucherschutz in den Landtagsgebäuden und in allen öffentlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts vor, und zwar unabhängig davon, ob diese im Eigentum des öffentlichen Trägers stehen oder z.B. nur angemietet werden. Das Rauchverbot bezieht sich daher nicht nur auf Landesbehörden und Einrichtungen des Landes, sondern auch auf kommunale Einrichtungen, kommunale Unternehmen, Zweckverbände, Eigenbetriebe oder ähnliches. Vom Rauchverbot werden mithin alle öffentlichen Einrichtungen der kommunalen Gebietskörperschaften (z.B. auch Stadthallen, Mehrzweckhallen) umfasst und zwar unabhängig von ihrer jeweiligen Nutzung.

Entscheidend ist daher nicht der Zweck und die Art der Nutzung der Einrichtung, sondern die kommunale Trägerschaft.

In den bezeichneten Einrichtungen (Foyer und Halle) sowie auf dem gesamten Schul- und Hallengelände, besteht ein Rauchverbot für alle Personen, die sich dort aufhalten.

§ 7 Ordnung des Benutzungsbetriebes

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung des Benutzungsbetriebes haftet der Nutzer. Dieser hat dem Träger eine vor Ort verantwortliche Person zu benennen, die rechtsverbindliche Entscheidungen für und gegen den Nutzer erklären kann. Diese ver-

antwortliche Person/Übungsleiter muss während der gesamten Veranstaltung anwesend sein.

- (2) Um einen reibungslosen Ablauf der Hallenbenutzung zu gewährleisten, ist der Sport- und Übungsbereich ca. 15 Minuten vor Ablauf der Benutzungszeit zu räumen. Diese verbleibende Zeit ist für das Duschen und Umziehen der Hallenbenutzer bestimmt.
- (3) Die Halle, Nebenräume sowie alle Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Die Nutzung der Sportgeräte bei außersportlichen Veranstaltungen ist untersagt. Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Trägers/Beauftragten möglich.
- (4) Schwingende Geräte (z. B. Ringe, Taue usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein Verknoten der Taue ist untersagt.
- (5) Sportmatten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden.
- (6) Verstellbare Geräte (z. B. Pferd, Barren usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.
- (7) Benutzte Geräte einschließlich des Recks sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen. Alle Hallengeräte dürfen nicht außerhalb der Halle genutzt werden. Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem vorgehaltenen zweckentsprechenden Behältnis aufzubewahren.
- (8) Die ständige Überprüfung der Sicherheit von Turngeräten und Halleneinrichtungen zählt mit zu den wesentlichen Aufgaben der verantwortlichen Person/Übungsleiter. Bei personengefährdenden Beschädigungen von Geräten sind diese sofort außer Betrieb zu setzen. Vor Beginn der Übungszeit festgestellte Mängel sind im Mängelbuch, welches im Regieraum abgestellt ist, einzutragen, sofern dies durch die verantwortliche Person/Übungsleiter der vorherigen Benutzergruppe nicht geschehen ist. Werden während der Benutzerzeit durch Benutzer oder Zuschauer am

Gebäude und/oder den Einrichtungsgegenständen und Sportgeräten Schäden verursacht oder festgestellt, so sind diese mit einer kurzen Schilderung des Sachverhaltes einschließlich dem verantwortlichen Verursacher zwecks eventueller Geltendmachung von Schadensersatzforderungen im Mängelbuch einzutragen.

- (9) Für das Wechseln der Kleider müssen die vorhandenen Umkleieräume benutzt werden. Der Zutritt zu ihnen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den Übungsleiter.
- (10) Bei der Benutzung aller Wasch- und Duschanlagen ist sparsamer Wasserverbrauch geboten. Die Wasserhähne sind nach Gebrauch zu schließen. In die Wasch- und Duschbecken dürfen keine Abfallstoffe geworfen werden, die zum Verstopfen der Rohrleitungen führen.
- (11) Ballspiele sind grundsätzlich nur mit Hallenbällen zu Trainingszwecken zulässig, es sei denn, der Träger/Beauftragte genehmigt eine andere Nutzung (z. B. Wettbewerbsveranstaltungen usw.).
- (12) Die Halle darf bei sportlicher Nutzung nur mit nichtfärbenden Hallenschuhen oder barfuß betreten werden.
- (13) Das Mitbringen von Flaschen, Gläsern und Tieren, der Genuss alkoholischer Getränke, Tabakwaren und sonstigen Rauschmitteln in der Halle ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen hiervon kann der Träger/Beauftragte auf Antrag genehmigen.
- (14) Fundsachen sind umgehend beim Träger/Beauftragten abzugeben.
- (15) Für den Bezug von jeglichen Getränken durch den Nutzer besteht eine Getränkebezugsverpflichtung von einem durch den Träger/Beauftragten zu benennenden Getränkelieferanten.
- (16) Der Nutzer verpflichtet sich, allen für die Veranstaltung relevanten öffentlich-rechtlichen bzw. privatrechtlichen Vorschriften Folge zu leisten (z. B. Jugend- bzw. Lärmschutzbestimmungen). Die erforderlichen Genehmigungen (z. B. ordnungsrechtliche Erlaubnisse, Anmeldung GEMA usw.) sind frühzeitig einzuholen. Alle öffentlich- und privatrechtlichen Abgaben für die jeweilige Veranstaltung trägt der Nutzer. Der Träger/Beauftragte ist berechtigt, jegliche Veranstaltungen den zuständigen Stellen (Behörden, Institutionen, GEMA usw.) zu melden. Der Nutzer garantiert die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (17) Nach Abschluss einer Übungsveranstaltung ist die Halle in einem geordneten Zustand besenrein zu verlassen. Das Mobiliar ist aufzuräumen.
- (18) Nach Abschluss einer sonstigen Veranstaltung sind die genutzten Räume nach Anweisung des Trägers/Beauftragten mit den vorgehaltenen Reinigungsmitteln zu reinigen. Die jeweiligen Pflege- und Dosieranleitungen sind zu beachten. Das gleiche gilt für die Benutzung der Stühle, Tische und der Bühne. Die benutzten Einrichtungsgegenstände sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen.
- (19) Nach Abschluss jeglicher Veranstaltung hat die verantwortliche Person alle benutzten Strom- und Wasserverbrauchsquellen abzuschalten. Fenster und Türen sind zu schließen/abzuschließen.
- (20) Jeglicher anfallender Müll und Leergut ist vom Nutzer spätestens am Tag nach der Veranstaltung ordnungsgemäß auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (21) Vom Träger/Beauftragten an den Nutzer ausgehändigte Hallenschlüssel dürfen nur für den gewollten Zweck genutzt werden. Sie bleiben Eigentum des Trägers und müssen nach Ablauf der Übungszeiten/Veranstaltungen zurückgegeben werden. Verluste sind unverzüglich anzuzeigen, eine Weitergabe an Dritte ist grundsätzlich nicht erlaubt. Es sei denn, der Übungsleiter beim sportlichen Übungsbetrieb ist aus wichtigen Gründen verhindert, so kann der Schlüssel während dieser Zeit vom Vertreter in glei-

cher Art und Weise genutzt werden. Dieser Vertretungsgebrauch ist schriftlich zu dokumentieren und im Mängelbuch zu hinterlegen. Das Mängelbuch ist im Regieraum abgestellt. Bei Verlust oder Zerstörung ist der Träger/Beauftragte sofort zu informieren, der Nutzer leistet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz. Für Folgeschäden haftet er ebenfalls. Die Schlüsselüber- und -rückgabe ist schriftlich zu dokumentieren. Schlüssel von verschiedenen Innen-/Technikräumen, technischen Anlagen udgl. hängen am Schlüsselbrett im Regieraum. Berechtigte Nutzer können für den gewollten Zweck während der Veranstaltung diese Schlüssel nutzen. Sie verpflichten sich, nach Abschluss der Veranstaltung die Schlüssel wieder ordnungsgemäß am Schlüsselbrett aufzuhängen.

- (22) Bewegliches Eigentum des Nutzers darf nur mit Genehmigung des Trägers/Beauftragten in der Halle, und zwar in den hierfür zugewiesenen Räumen abgestellt werden. Die Lagerung von Kleinmaterial/-geräten des Nutzers hat in im Eigentum des Nutzers stehenden verschließbaren Schränken/sonstigen Behältnissen zu erfolgen, die in Form und Aussehen dem Hallenmobiliar anzupassen sind. Ein Aufbewahrungsvertrag zwischen Träger/Beauftragtem und Nutzer kommt nicht zustande. Die gesetzliche Haftung für dieses eingebrachte Fremdeigentum verbleibt beim Nutzer. Die Lagerung des vorgenannten Nutzereigentums erfolgt unter Ausschluss einer Haftungsverpflichtung des Trägers/Beauftragten. Dem Nutzer wird empfohlen, hierfür eigene Versicherungen abzuschließen.

- (23) Eventuell vorhandene technische Einrichtungsgegenstände / Anlagen (wie z. B. Verstärker-/Mikrofonanlage, Basketballanlagensteuerung, automatische Fensteröffnung, Heizungs-/Lüftungsanlage usw.) dürfen nur vom Träger/Beauftragten bedient werden. Sollte vom Nutzer die Bedienung der technischen Einrichtungsgegenstände/Anlagen für die Veranstaltung benötigt werden, so hat er dies frühzeitig beim Träger/Beauftragten zu beantragen. Die hierfür anfallenden Personalkosten trägt der Nutzer. Der Trennvorhang darf nur durch die verantwortliche Person/Übungsleiter bedient werden. Dieser hat darauf zu achten, dass die Sicherheitsbestimmungen

für diese technische Einrichtung strikt eingehalten werden. Die Sicherheitsbestimmungen für den Trennvorhang sind am Bedienungselement abgedruckt.

- (24) Bei Großveranstaltungen wie z. B. Discos, Karnevalssitzungen usw. oder auf besondere Anweisung des Trägers/Beauftragten, ist der Hallenboden mit dem hierfür bereitgestellten Schutzbelag auf eigene Kosten ordnungsgemäß auszulegen.
- (25) Das Einstellen von Fahrrädern, Mofas udgl. ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen erlaubt. Hierfür müssen die ausgewiesenen Parkplätze genutzt werden.

§ 8 Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung

- (1) Die Halle und zugewiesene Räume mit Ausnahme jedoch des Mehrzweckbereiches inkl. Küche und Schankraum stehen den Nutzern für die sportliche Nutzung sowie für den Übungsbetrieb kostenfrei zur Verfügung.
- (2) Kostenfreie Benutzung wird jedoch nur den Nutzern gewährt, die ihren Sitz im Gebiet des Trägers haben.
- (3) Unabhängig von einer entgeltfreien Hallenbenutzung sind jedoch anfallende Kosten z. B. für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen, Personalkosten Hallenwart usw. von den Nutzern zu tragen.

§ 9 Festsetzung Benutzungsentgelt

- (1) Für die außersportliche/kulturelle Nutzung der Halle und ihrer Nebenräume bei gleichzeitiger Bewirtung wird seitens des Trägers von den Nutzern grundsätzlich kein Nutzungsentgelt erhoben.
- (2) Die Erhebung eines Nutzungsentgeltes für die Einrichtungen zur Mehrzwecknutzung (Mehrzweckraum, Schankanlage, Bestuhlung etc.) regelt die Benutzungsordnung für den städtischen

Mehrzweckbereich der Schulturnhalle der Waldschule in Montabaur-Horressen. Gleiches gilt bei Veranstaltungen außersportlicher/kultureller Art, wenn die Nutzung der Halle bzw. weiterer Räumlichkeiten des Trägers durch die Stadt Montabaur gestattet wird.

§ 10 Haftung

- (1) Der Träger/Beauftragte überlässt dem Nutzer die Halle und sonstige Räume, Außenanlagen, Zuwegungen sowie das Inventar zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Nutzer ist verpflichtet, das Inventar jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er stellt sicher, dass schadhafte Baulichkeiten, Zuwegungen, Außenanlagen, Inventar und Anlagen nicht benutzt werden. Ein nicht ordnungsgemäßer Zustand des Inventars ist bei der Übernahme durch den Nutzer anzuzeigen. Eine verspätete Anzeige solcher Schäden geht zu Lasten des Nutzers und verursacht dessen Haftung für die ordnungsgemäße Rückgabe des Inventars.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Träger/Beauftragten an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und dem Inventar durch die Benutzung entstehen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Nutzer stellt den Träger/Beauftragten von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.
- (4) Der Nutzer hat bei Abschluss des Benutzungsvertrages nachzuweisen, dass er über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt, durch welche die Haftungsrisiken aus der Nutzung der Halle sowie die Freistellungsansprüche und Mietsachschäden

abgedeckt werden. Auf Verlangen des Trägers/Beauftragten hat der Nutzer einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

- (5) Der Träger/Beauftragte kann auf Antrag des Nutzers auf den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung verzichten.
- (6) Der Träger/Beauftragte haftet gegenüber dem Nutzer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- (7) Die Haftung des Trägers als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (8) Der Träger/Beauftragte haftet nicht für das Abhandenkommen oder Schäden irgendwelcher Art an vom Nutzer eingebrachten Gegenständen, Garderobe etc. Ein Aufbewahrungsvertrag kommt nicht zustande, auch wenn Gegenstände dauerhaft in den Räumlichkeiten gelagert werden. Für Schäden, die durch eingebrachte Gegenstände, Garderobe etc. verursacht werden, haftet der Nutzer.
- (9) Der Nutzer haftet für einen außergewöhnlich hohen, von ihm verschuldeten, Verbrauch von Strom, Wasser. Gleiches gilt für anfallende Abwasser- und Müll-/Sperrmüllkosten.

§ 11 Ermächtigung

Die Stadt Montabaur wird durch diese Benutzungsordnung ermächtigt, für die außersportliche/kulturelle Nutzung des Mehrzweckbereiches einschließlich Halle in der Schulturnhalle der Waldschule Montabaur-Horressen eine eigene Benutzungsordnung inkl. Entgeltregelung zu erlassen, welche ergänzend Anwendung findet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am _____ in Kraft, gleichzeitig
verliert die Benutzungsordnung vom 02.06.2000 ihre Gültigkeit.

56410 Montabaur, den _____

VERBANDSGEMEINDE MONTABAUR

(Stein)
I. Beigeordneter